



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

8. Jahrgang

Hamburg, 13. Februar 2002

Nr. 2

INHALT

Art.: 32	Botschaft von Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2002	31	Art.: 41	Kirchenaufsichtliche Genehmigung	35
Art.: 33	Wort der Deutschen Bischofskonferenz zum Friedenstreffen der Religionen am 24. Januar 2002 in Assisi	33	Art.: 42	Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. (Diözesancaritasverband Hamburg e.V.)	35
Art.: 34	Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zum Import embryonaler Stammzellen	33	Art.: 43	Vorläufige Kriterien zur Vergabe von Mitteln für religiöse Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten	42
Art.: 35	Missa Chrismatis 2002	34	Art.: 44	Ausbildungskurs Kommunionhelfer/-innen 27./28. April 2002	45
Art.: 36	Erwachsenentaufe: Zulassungsfeier am Samstag, 23. Februar 2002, um 10.30 Uhr im Marien-Dom, Hamburg	34	Art.: 45	Ausbildung zum Leiter / zur Leiterin von Wort-Gottes-Feiern	45
Art.: 37	Weisung zur kirchlichen Bußpraxis	34	Art.: 46	Neuer Schematismus	45
Art.: 38	Änderung der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg	34	Art.: 47	Warnung vor Edmond (André) Ibrahim Khalil Haddad	45
Art.: 39	Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg	35	Kirchliche Mitteilungen		
Art.: 40	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2001	35	Personalchronik des Erzbistums Hamburg	46	
			Personalchronik des Bistums Osnabrück	46	
			Anschriftenänderungen	47	

Art.: 32

Botschaft von Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2002

“Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben”
(Mt. 10,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

1. Wir stehen am Beginn der Fastenzeit; sie soll uns hinführen zur Feier des zentralen Glaubensgeheimnisses: zum Mysterium des Leidens, des Todes und der Auferstehung Christi. Mit dieser Fastenzeit ermöglicht die Kirche den Gläubigen, die Heilstat zu bedenken, die der Herr am Kreuz vollbrachte. Der Erlösungsplan des himmlischen Vaters verwirklichte sich in der freien Ganzhingabe des eingeborenen Sohnes an die Menschen. Niemand entrißt mir das Leben, sondern ich gebe es aus freiem Willen hin” (Joh 10,18), sagt Jesus und hebt so hervor, dass Er sein Leben freiwillig für die Rettung der Welt gibt. Um diesem so großen Geschenk der Liebe noch mehr Gewicht zu verleihen, fährt er fort: Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt” (Joh 15,13).

Die Fastenzeit, eine Einladung zur Umkehr, lässt uns dieses wunderbare Geheimnis der Liebe betrachten. Diese Einladung besteht in einer Rückkehr zu den Wurzeln des Glaubens. Wenn wir das Geschenk der unermesslichen Erlösungsgnade bedenken, geht uns auf, dass wir alles der liebevollen Initiative Gottes verdanken. Gerade um diese Seite am Heilsmysterium zu betonen, wählte ich als Thema der diesjährigen Fastenbotschaft die Worte des Herrn: “Umsonst hat ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben” (Mt 10,8).

2. Gott hat uns in Freiheit seinen Sohn gegeben: Wer konnte oder kann eine solche Gunst verdienen? Der hl. Paulus sagt: “Alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren. Ohne es verdient zu haben, werden wir gerecht, dank seiner Gnade” (Röm 3,23-24). Gott hat uns mit grenzenlosem Erbarmen geliebt, ohne der Auflehnung zu achten, in die die Sünde den Menschen gebracht hat. Voll Güte wandte er sich unserer ‚Schwachheit zu und nutzte sie zu einer neuerlichen und noch wunderbareren Liebestat. Die Kirche hört nicht auf, die Unerforschlichkeit seiner unendlichen Güte zu künden; sie preist die freie Wahl Gottes und sein Verlangen, den Menschen

nicht zu verdammern, sondern ihm die Gemeinschaft mit ihm zu eröffnen.

“Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben.” Diese Worte des Evangeliums hallen wider im Herzen jeder christlichen Gemeinde, die sich zum Bußgang aufmacht, Ostern entgegen. Die Fastenzeit, die an das Mysterium des Todes und der Auferstehung des Herrn gemahnt, drängt jeden Christen zur Bewunderung eines solch großen Geschenkes. Ja, umsonst haben wir empfangen! Ist nicht unser ganzes Dasein von Gottes Güte gezeichnet? Ist nicht jegliches Entstehen und Wachsen des Lebens Geschenk? Und weil es Geschenk ist, darf es nicht als Besitz oder persönliches Eigentum angesehen werden – auch wenn die heutigen Möglichkeiten seiner Qualitätssteigerung den Menschen als seinen “Herrn” erscheinen lassen. In der Tat verleiten die Errungenschaften der Medizin und Biotechnologie ihn manchmal dazu, sich als seinen eigenen Schöpfer zu betrachten und der Versuchung zu erliegen, den “Baum des Lebens” (Gen 3,24) listig zu missbrauchen.

Auch hier gilt es festzuhalten: Nicht alles technisch Machbare ist auch moralisch erlaubt. Bewundernswert ist das Bestreben der Wissenschaft, eine Lebensqualität zu sichern, die der Würde des Menschen besser entspricht; aber es darf nie vergessen werden: Das menschliche Leben ist Geschenk und darum lebenswert, selbst wenn Leid und Behinderung es plagen. Als Geschenk immer anzunehmen und zu lieben; umsonst empfangen und umsonst in den Dienst anderer gestellt.

3. Die Fastenzeit richtet unseren Blick auf Christus, der für uns auf Golgotha geopfert wurde. Sie lässt uns in einmaliger Weise verstehen, dass in Ihm das Leben erlöst wurde. Durch den Heiligen Geist. Der erneuert unser Leben und gibt uns Anteil an jenem göttlichen Leben, das uns innigst mit Gott vereinigt und uns seine Liebe erfahrbar macht. Es ist ein erhabenes Geschenk, das der Christ nur mit Freude verkünden kann. Der hl. Johannes schreibt in seinem Evangelium: “Das ist das ewige Leben: dich, den einzigen wahren Gott zu erkennen und Jesus Christus, den du gesandt hast” (Joh 17,3). Dieses Leben haben wir in der Taufe empfangen. Es muss ständig genährt werden durch eine treue individuelle wie gemeinschaftliche Antwort, durch Gebet, die Feier der Sakramente und das Zeugnis vom Evangelium.

Weil wir wirklich das Leben umsonst empfangen haben, müssen wir es unsererseits den Schwestern und Brüdern umsonst weitergeben. Dies fordert Jesus von seinen Jüngern, wenn er sie als seine Zeugen in die Welt sendet: “Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben.” Dem Verschenken

der unentgeltlichen Liebe Gottes an andere dient vor allem die Heiligkeit des eigenen Lebens. Möge die Fastenzeit alle Gläubigen anleiten, diese uns eigene Berufung auszuschöpfen. Als Gläubige öffnen wir uns für ein Dasein, das “gratis, kostenlos” ist, geprägt von einer grenzenlosen Hingabe an Gott und die Mitmenschen.

4. “Was hast du, das du nicht empfangen hättest?” (1 Kor 4,7), mahnt der hl. Paulus. Diese Überzeugung fordert, die Brüder zu lieben und für sie da zu sein. Je größer ihre Not, umso stärker drängt es den Gläubigen zu dienen. Lässt Gott vielleicht das Elend zu, damit wir auf die anderen zugehen und somit von unserem Egoismus lassen, um die wahre Liebe des Evangeliums zu leben? Das Gebot Jesu ist unmissverständlich: “Wenn ihr nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner?” (Mt 5,46). Die Welt knüpft Beziehungen zu anderen, wenn sie etwas einbringen. Die allgemeine Egozentrik räumt Bedürftigen und Schwachen oft keinen Platz ein. Jede Person hingegen, auch die unwichtige, ist ihrer selbst willen anzunehmen und zu lieben ohne Beachtung von Vor- und Nachteilen. Im Gegenteil, je schwieriger ihre Lage, umso mehr sollte sie Gegenstand unserer konkreten Zuwendung sein. Das ist die Liebe, die die Kirche in unzähligen Werken bezeugt und derentwegen sie sich um Kranke, Abgeschobene, Arme und Ausgebeutete kümmert. Und Christen werden zu Aposteln der Hoffnung, Erbauer einer Zivilisation der Liebe.

Bezeichnen ist, dass Jesus die Worte “Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben” ausspricht, als er die Apostel sendet, die Frohbotschaft vom Heil bekannt zu machen, das erste und zentrale Geschenk, das er der Menschheit gebracht hat. Er will, dass sein nahendes Reich (vgl. Mt 10,5ff) sich ausbreite durch Beweise unentgeltlicher Liebe, die seine Jünger geben. So taten es die Apostel in der Urkirche. Wer ihnen begegnete, erkannte sie als Verkünder einer Botschaft, die die Boten überragte. Wie damals soll auch heute das Gute, das die Gläubigen tun, Zeichen sein und zum Glauben einladen. Wenn sich der Christ wie der barmherzige Samariter um die Not des nächsten kümmert, bleibt seine Hilfe nie rein materiell. Sie ist zugleich eine Ankündigung des Reiches, die den vollen Sinn des Lebens, Hoffnung und Liebe bekannt gibt.

5. Liebe Brüder und Schwestern! Das sei der Stil, den wir während der Fastenzeit leben: tätige Großherzigkeit gegenüber den Not Leidenden! Wenn wir uns ihnen öffnen, geht uns auf, dass wir mit unserer Zuwendung auf die unzähligen Gaben antworten, die der Herr uns fortwährend schenkt. Umsonst haben wir empfangen, umsonst geben wir!

Welche Wochen wären geeigneter, der Welt das so dringliche Zeugnis der Unentgeltlichkeit zu geben,, als die der Fastenzeit. In der Liebe Gottes zu uns ist auch unsere Berufung enthalten, uns ohne Berechnung an die anderen zu verschenken. Ich danke jenen, die überall in der Welt dieses Zeugnis der Liebe geben – Laien, Ordensleute, Priester. Und jeder Christ gebe es dort, wo er lebt.

Maria, die Jungfrau und Mutter der Schönen Liebe wie der Hoffnung, führe und begleite uns auf unserem Weg in der Fastenzeit. Von Herzen versichere ich allen mein Gebet und erteile gerne jedem einen besonderen Apostolischen Segen, besonders jenen, die Tag für Tag sich einsetzen in den vielfältigen Herausforderungen der Liebe.

Aus dem Vatikan, 4. Oktober 2001,
Fest des hl. Franz von Assisi.

Johannes Paulus II.

Art.: 33

Wort der Deutschen Bischofskonferenz zum Friedenstreffen der Religionen am 24. Januar 2002 in Assisi

15 Jahre nach seiner ersten Gebetsinitiative für den Frieden hat Papst Johannes Paul II. die führenden Vertreter der Weltreligionen erneut nach Assisi eingeladen. Hintergrund sind die terroristischen Anschläge des 11. Septembers und die folgenden kriegerischen Auseinandersetzungen in Afghanistan, aber auch wachsende Spannungen zwischen Angehörigen verschiedener Religionen in anderen Teilen der Welt. Stärker als früher erfahren wir alle in diesen Tagen, wie zerbrechlich unsere menschlichen Gesellschaften sind, wenn religiöse Unterschiede zum Austrag von Konflikten missbraucht werden.

Auch in unserem Land haben nicht wenige Menschen Sorge, dass das Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften, insbesondere Menschen christlichen und muslimischen Glaubens, durch Angst, Verdächtigungen und Vorurteile belastet werden könnte. Mit großer Dankbarkeit begrüßen wir deshalb, dass Papst Johannes Paul II. Christen und Muslime auffordert, gemeinsam vor der Welt zu bekennen, dass Religion nie zu einem Motiv des Konflikts, des Hasses und der Gewalt werden darf. „Wer wirklich in sich das Wort des guten und barmherzigen Gottes aufnimmt“, so mahnt der Papst in seiner Botschaft an die Religionen, „muss unbedingt aus seinem Herzen jede Form von Hass und Feindschaft ausschließen“.

Diesem Ziel dient das Gebetstreffen der Religionen in Assisi. Das gemeinsame Zeugnis für den Frieden –

in den Formen der je eigenen Glaubensgemeinschaft – soll die Religionen einander näher bringen und helfen, Gräben zuzuschütten, die sich in einer langen Geschichte des Nicht- und Missverstehens aufgetan haben. Abträglich und schädlich wäre es indes, wollte man diese große Begegnung der Religionen als Schritt hin zu einer „Einheitsreligion“ missverstehen. Ausdrücklich warnt auch der Hl. Vater vor jeder Form des Synkretismus. Denn das gemeinsame Einstehen für den Frieden hebt die Unterschiede zwischen den religiösen Bekenntnissen nicht auf. Wir Christen können für die anderen Religionen in Dialog und Zusammenarbeit vielmehr nur glaubwürdig sein, wenn wir Trennendes nicht übergehen und den Grund unserer Friedenshoffnung nicht verschweigen. „Friede trägt den Namen Jesu Christi“ – dieses Bekenntnis von Papst Johannes Paul II. beim ersten Weltgebetstreffen für den Frieden 1986 in Assisi bleibt für uns verpflichtend. Wir schulden es auch den anderen Religionen.

Je mehr die Gläubigen der Religionen in aller Welt die Gebete ihrer Vertreter, die in wenigen Tagen in Assisi zusammentreffen, unterstützen, desto eher wird diese bahnbrechende Initiative des Papstes geeignet sein, unsere von Unfrieden gezeichnete Welt zum Guten zu verändern. Wir sind daher dankbar für die zahlreichen Initiativen in unseren Diözesen, die von besonderen Gebetstreffen in den Kirchengemeinden bis zur Teilnahme an Wallfahrten, mitunter nach Assisi selbst, reichen. Wir bitten alle katholischen Christen in unserem Lande, das Weltgebetstreffen für den Frieden in Assisi darüber hinaus auch durch das persönliche Gebet zu begleiten und zu unterstützen.

Würzburg, den 21. Januar 2002

Art.: 34

Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zum Import embryonaler Stammzellen

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat sich heute bei der Erörterung drängender bioethischer Fragen vor allem mit dem Import embryonaler Stammzellen befasst.

Er dankt allen, die sich im Blick auf die bevorstehende Debatte im Deutschen Bundestag am 30. Januar an der Klärung auch der ethischen Grenzen, die Beachtung fordern, beteiligen und zu deren Wahrung Vorschläge unterbreiten.

Mit Sorge nimmt der Ständige Rat zur Kenntnis, dass Vorschläge vermehrt Akzeptanz zu finden scheinen, wonach eine Tolerierung des Imports embryonaler Stammzellen, der an strenge Bedingungen geknüpft werden würde, ethischen Einwänden ausreichend Rechnung trägt.

Der Ständige Rat weist erneut darauf hin, dass die Einfuhr embryonaler Stammzellen die Tötung embryonaler Menschen billigend in Kauf nimmt, was dem christlichen Ethos in fundamentaler Weise widerspricht.

Wir betonen, dass eine Tolerierung des Imports von embryonalen Stammzellen im Widerspruch zum Geist des Embryonenschutzgesetzes steht und dessen Wertekonsens unterläuft. Wir sehen voraus, dass die Konsequenz ein Dammbuch wäre und der Weg für weit weniger restriktive Regelungen geebnet würde. Dies kann keine Lösung sein, die der Würde des Menschen Rechnung trägt.

Wir erneuern deshalb unsere Bitte an die Mitglieder des Deutschen Bundestages, den Import embryonaler Stammzellen nicht zu tolerieren und jede verbrauchende Embryonenforschung zu unterlassen.

Bonn, 21. Januar 2002

Art.: 35

Missa Chrismatis 2002

Die Missa Chrismatis wird auch in diesem Jahr in der Domkirche St. Marien zu Hamburg gefeiert. Alle Priester sind zur Konzelebration, alle Diakone zur Mitfeier herzlich eingeladen.

Die Missa Chrismatis beginnt am Montag, 25. März, um 10:25 Uhr mit dem Einzug in den Dom. Vorher wird in der Kapelle des St. Ansgar-Hauses die Terz gesungen: Beginn: 10:10 Uhr. (Ankleiden im St. Ansgar-Haus). Ab 9:00 Uhr besteht Beichtgelegenheit. Zur Konzelebration sind Albe, weiße Stola und Konzelebrationstexte mitzubringen. Die Diakone tragen Albe und Querstola.

Um ca. 12:30 Uhr sind alle Priester und Diakone zum Mittagessen im Haus der Kirchlichen Dienste, großer Saal, eingeladen. Der Tag schließt mit Informationen und Kaffee.

Die Verteilung der Öle erfolgt durch Diakone. Die dafür bestimmten Gefäße werden vor dem Ankleiden abgegeben und zwar in der Kapelle des St. Ansgar-Hauses und dort nach 14:00 Uhr gefüllt wieder zurückgegeben.

H a m b u r g, den 21. Januar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 36

**Erwachsenentaufe: Zulassungsfeier
am Samstag, 23. Februar 2002,
um 10:30 Uhr im Marien-Dom, Hamburg**

Die besondere Verantwortung des Erzbistums für die Eingliederung Erwachsener in die Kirche wird deutlich in der Feier der Zulassung. Im Gottesdienst im Dom zu Hamburg am 23. Februar 2002 um 10:30 Uhr

werden die Taufbewerber/-innen durch Weihbischof Norbert Werbs offiziell zur Taufe zugelassen.

Die Taufbewerber/-innen werden dann in ihren Gemeinden in der Osternacht oder auch später getauft. Das Erzbistum lädt die Taufbewerber/-innen gemeinsam mit ihren Begleitern, Pfarrern und Gemeindegliedern zu der Zulassungsfeier herzlich ein. Vor der Feier findet ein kurzes Treffen mit dem Weihbischof statt, und nach dem Gottesdienst Begegnung mit dem Weihbischof und ein kleiner Imbiss.

Priester oder pastorale Mitarbeiter/-innen die Erwachsene ab ca. 16 Jahren auf den Empfang der Taufe vorbereiten und noch für die Zulassungsfeier melden möchten, mögen unverzüglich mit dem Leiter der Pastoralen Dienststelle, Dompropst Dr. Jansen, Kontakt aufnehmen und Taufbewerber/-innen mit Namen (und Anschrift) anmelden. (In einem ersten Schreiben im Januar wurden alle Pfarrer bereits darüber informiert). Die Pastorale Dienststelle (Tel.:040/24877-334) steht für Hilfestellung gern zur Verfügung.

H a m b u r g, den 22. Kanuar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 37

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

In diesem Jahr möchten wir auf den Abdruck des Textes verzichten und verweisen auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, 6. Jahrgang, Nr. 1 vom 15. Januar 2000, Art. 4 (Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt). Die Weisung zur kirchlichen Bußpraxis möge den Gläubigen vor der Bußzeit in geeigneter Weise in Erinnerung gebracht werden.

H a m b u r g, den 31. Januar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 38

Änderung der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg

§ 14 Ziffer 3 Satz 1 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg vom 7. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg Bd. 7, Nr. 12, Art. 149, S. 131 ff. v. 15. Dezember 2001) erhält folgende Neufassung:

“Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, im Bistumsteil Mecklenburg am 1. Januar 2002.”

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

H a m b u r g, den 29. Januar 2002

**L.S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 39

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg

§ 5 S. 1 des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg vom 7. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg Bd. 7, Nr. 12, Art. 150, S. 134 f. v. 15. Dezember 2001) erhält folgende Neufassung:

“Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, im Bistumsteil Mecklenburg am 1. Januar 2002 und gilt weiter, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.”

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

H a m b u r g, den 29. Januar 2002

L.S. Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Art.: 40

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2001

Änderungen der Anlage 5c zu den AVR

1. In § 3 Abs. (1) a) der Anlage 5c zu den AVR werden die Worte “regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR” durch die Worte “dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit des Mitarbeiters” ersetzt.
2. In § 4 Abs. (1) b) der Anlage 5c zu den AVR wird Satz 2 gestrichen.
3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2001 in Kraft.

H a m b u r g, den 30. Januar 2002

† Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 41

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Am 18.01.2002 hat der Diözesan-Caritasrat im Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. im Rahmen einer Beschlussfassung nach § 17 der Satzung des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. in der Fassung vom 25.10.1995 eine Änderung besagter Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung, die sich auf diverse Einzelvorschriften der Satzung erstreckt, bedarf nach § 18 Abs. 3 lit. a) der Satzung (a.F.) zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erz-

bischofs von Hamburg und tritt nach § 20 der Satzung (n.F.) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg in Kraft.

Hiermit wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Satzung soll in der damit rechtswirksam geänderten Fassung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg veröffentlicht werden.

H a m b u r g, den 1. Februar 2002

L.S. † Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 42

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. (Diözesancaritasverband Hamburg e.V.)

Präambel

Caritas als Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zu der unverzichtbaren Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Anliegen der ganzen Erzdiözese. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofes. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofes von Hamburg. Er wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Der Caritasverband sieht sich dabei in besonderer Weise der Katholischen Soziallehre verpflichtet. In seinem Wirken trägt er dazu bei, daß „die Laien ... es als ihre Aufgabe erkennen, die irdischen Dinge in eine bessere Ordnung zu bringen. Wenn es die Aufgabe der Hierarchie ist, die für diesen Bereich geltenden Grundsätze zu lehren und verbindlich auszulegen, dann ist es Aufgabe der Laien, in freier Initiative und ohne erst saumselig Weisungen und Vorschriften von anderer Seite abzuwarten, das Denken, die Sitten, die Gesetze und Lebensordnungen ihrer Gemeinschaft mit christlichem Geist zu durchdringen „(Enzyklika Populorum progressio Nr.81).

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die Caritas der katholischen Kirche auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr
des Diözesancaritasverbandes

- 1) Der Verband führt den Namen „Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.“.
- 2) Der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. (Diözesancaritasverband, kurz: DiCV) ist die vom Erzbischof von Hamburg berufene und anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Erzdiözese Hamburg.
- 3) Der Diözesancaritasverband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes (DCV).
- 4) Der Diözesancaritasverband hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

- 1) Der Diözesancaritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mildtätige Zwecke verfolgt der Diözesancaritasverband dadurch, daß er mit Rat und Tat Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2) Zweck des Diözesancaritasverbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, des Gesundheitswesens und der Bildung und Erziehung im Bereich der Erzdiözese Hamburg.
- 3) Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ausgewogene Förderung des Engagements der Landes-Caritasverbände in Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein und deren Gliederungen sowie der im Bereich der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof anerkannten caritativen Fachverbände und Vereinigungen, die sich der Erfüllung der caritativen Aufgaben in der Erzdiözese Hamburg widmen. Der Verbandszweck kann ferner durch die Trägerschaft für Bildungsstätten und soziale Einrichtungen verwirklicht werden, sofern letztere nicht von den Landes-Caritasverbänden, den caritativen Fachverbänden oder deren Gliederungen selbst unterhalten werden.
- 4) Der Diözesancaritasverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Diözesancaritasverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten nur insoweit Zuwendungen aus Mitteln des Diözesancaritasverbandes, als diese unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von §§ 51 – 68 AO verwendet werden. Der Ersatz barer Auslagen, die den Mitgliedern aus Anlaß der diesbezüglichen Verwaltungstätigkeit entstehen, ist gestattet.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesancaritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Diözesancaritasverband widmet sich gemäß der Präambel den Aufgaben sozial-caritativer Hilfe. Er soll unter Wahrung der Subsidiarität im Hinblick auf die Aktivitäten seiner Mitglieder insbesondere
 - a) die Werke der Caritas in der Erzdiözese Hamburg sachkundig anregen und planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen in der Erzdiözese herbeiführen;
 - b) zur Fortentwicklung der sozial-caritativen Facharbeit und ihrer Methode beitragen;
 - c) die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeiter/innen
 - d) der sozial-caritativen Hilfe wahrnehmen oder vermitteln und durch Schrifttum und Publikationen die caritative Arbeit wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
 - e) soziale Berufe wecken und fördern und die ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen;
 - f) die Öffentlichkeit über Form, Inhalt, Angebote und Bedeutung caritativer Arbeit informieren;
 - g) die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 - h) in Organisationen mitwirken, soweit Angelegenheiten sozial-caritativer Hilfe von diözesaner Bedeutung berührt werden;
 - i) Aktionen und Werke von diözesaner Bedeutung, zum Beispiel bei außerordentlichen Notständen, im Zusammenwirken mit den Landes-Caritasverbänden und den in der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof anerkannten caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
 - j) Maßnahmen der Auslandshilfe in Abstimmung mit dem Deutschen Caritasverband anregen, koordinieren und durchführen.

- 2) Der Diözesancaritasverband vertritt als die institutionelle Zusammenfassung der Caritas in der Erzdiözese Hamburg die Interessen der Organisationen und Einrichtungen gegenüber der Erzdiözese Hamburg. Er ist Empfänger und Verwalter derjenigen Mittel, die von der Erzdiözese Hamburg für die Förderung der Arbeit der verbandlichen Caritas bereitgestellt werden. Er kann desweiteren für die Erzdiözese Hamburg die Verwaltung von Geldern für caritative und soziale Zwecke übernehmen. Darüber hinaus bemüht sich der Diözesancaritasverband darum, private und öffentliche Mittel für die satzungsgemäßen Zwecke einzuwerben.

Der Diözesancaritasverband soll insbesondere

- a) die Arbeit der Landes-Caritasverbände sowie der im Bereich der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof anerkannten caritativen Fachverbände und Vereinigungen koordinieren und unterstützen sowie deren Interessen beim Erzbischof vertreten;
- b) die Verwendung der Mittel, die von der Erzdiözese Hamburg für die Förderung der Arbeit der verbandlichen Caritas bereitgestellt werden, sowie die sonstigen Mittel unter Abwägung der Bedürfnisse und Aufgaben in den Regionen der Erzdiözese im Rahmen eines jährlichen Wirtschaftsplanes festlegen, wobei den Weisungen der Mittelgeber zu entsprechen ist. Die den caritativen Verbänden gewidmeten Gelder sind an die jeweils zuständigen verbandlichen Gliederungen weiterzuleiten.
- c) die zweckentsprechende Verwendung der von ihm verwalteten Mittel auf der Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes fachlich-inhaltlich beaufsichtigen, kontrollieren und im Rahmen eines jährlichen Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) nachweisen.
- d) die fachliche und rechtliche Beratung, Begleitung und Vertretung der sozial-caritativen Arbeit der in § 4 genannten Verbände und Vereinigungen sicherstellen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben für die einzelnen Sachgebiete bedient sich der Diözesancaritasverband der Landes-Caritasverbände. Je unter der Federführung eines Landes-Caritasverbandes bilden diese dazu die folgenden Arbeitsgruppen:

- Gemeindec Caritas - Familienhilfe - Kinder- und Jugendhilfe
- Pflegedienste, Alten- und Krankenhilfe - soziale Beratung
- Migrationssozialarbeit - psychologische Beratung - Öffentlichkeitsarbeit

Die Federführung für eine Arbeitsgruppe kann im

Einvernehmen mit den Landes-Caritasverbänden auch einem Fachverband übertragen werden.

- 3) Der Diözesancaritasverband kann in eigener Trägerschaft unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität neben einer Geschäftsstelle selbst sozial-caritative Dienste und Einrichtungen unterhalten, sofern kein anderer kirchlicher Träger hierfür zur Verfügung steht.
- 4) Der Diözesancaritasverband nimmt im gesellschaftlichen und politischen Bereich die Aufgaben der spitzenverbandlichen Vertretung seiner Mitglieder wahr; im Hinblick auf die spitzenverbandliche Vertretung auf Länderebene bedient sich der Diözesancaritasverband des jeweils territorial zuständigen Landes-Caritasverbandes.

§ 4

Organisation des Diözesancaritasverbandes

- 1) Der Diözesancaritasverband gliedert sich in drei Landes-Caritasverbände für Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein.

Die Landes-Caritasverbände gliedern sich nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Die Gliederungen des Diözesancaritasverbandes arbeiten mit Caritasausschüssen, Gruppen für soziale Dienste, caritativen Vereinigungen und Einrichtungen auf der Ebene der Kirchengemeinden, Dekanate und Kreise zusammen und tragen für eine entsprechende Zuordnung Sorge. Der Diözesancaritasverband kann Rahmensatzungen und Ordnungen zur Regelung der Struktur und Arbeitsweise der Gliederungen erlassen, insbesondere über grundsätzliche Fragen der Durchführung der Caritasarbeit, die Abgrenzung der Bezirke der Gliederungen, die Stellung der geschäftsführenden MitarbeiterInnen, die Delegation von Aufgaben des Diözesancaritasverbandes auf die Gliederungen und wirtschaftliche Ordnungen.

- 2) Dem Diözesancaritasverband sind die in der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten, caritativen Fachverbände und Vereinigungen angeschlossen. Sie ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Diözesancaritasverbandes zu.
- 3) Im Bereich des Diözesancaritasverbandes gebildete Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung können -so weit erforderlich- als diözesane Fach-Arbeitsgemeinschaften anerkannt werden. Hinsichtlich der Zuordnung dieser Fach-Arbeitsgemeinschaften gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.
- 4) Die in den Absätzen 1-3 genannten Verbände, Vereinigungen und Fach-Arbeitsgemeinschaften üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

§ 5

Mitglieder des Diözesancaritasverbandes

- 1) Der Diözesancaritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- 2) Persönliche Mitglieder können werden
 - a) Personen, die die Arbeit der Caritas als ehrenamtliche MitarbeiterInnen fördern;
 - b) Personen, die einen regelmäßigen Beitrag leisten;
 - c) Personen, die die Arbeit der Caritas in sonstiger Weise fördern und unterstützen.

Die persönliche Mitgliedschaft wird ausschließlich durch die Mitgliedschaft in einer der Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes erworben.

- 3) Korporative Mitglieder sind die Landes-Caritasverbände in der Erzdiözese sowie die in der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten caritativen Fachverbände, jeweils einschließlich ihrer jeweiligen Untergliederungen und korporativen Mitglieder.

Korporative Mitglieder des Diözesancaritasverbandes können daneben jene Träger von Einrichtungen und Diensten werden, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Caritasaufgaben in Einbindung in die katholische Kirche erfüllen und innerhalb der Erzdiözese Hamburg länderübergreifend strukturiert sind.

- 4) Der Diözesancaritasverband kann von den korporativen Mitgliedern nach Absatz 3 Umlagen und Beiträge erheben, über deren Festsetzung, Verteilung und Höhe der Diözesan-Caritasrat entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- 1) Die korporativen Mitglieder haben im Rahmen der Aufgaben des Diözesancaritasverbandes (§ 3) das Recht auf Unterstützung, Vertretung, Information und fachliche Beratung.
- 2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft im Diözesancaritasverband festzulegen;
 - b) Satzungsänderungen vor Beschlußfassung der zuständigen Gremien mit dem Diözesancaritasverband abzustimmen;
 - c) die erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen über den Diözesancaritasverband zu beantragen;
 - d) in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne katholisch-kirchlicher Caritas zu dienen;

Buchstaben a) - d) finden keine Anwendung auf Kirchengemeinden und Ordens- gemeinschaften.

- e) dem Diözesancaritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben alle notwendigen Auskünfte zu geben. Näheres über diese Auskunftspflicht wird vom Diözesan-Caritasrat unter Beachtung des kirchlichen Rechts festgelegt;
- f) mit ihren angestellten Mitarbeiter/-innen Arbeitsverträge abzuschließen, die der „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder den arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Hamburg entsprechen;
- g) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der „Ordnung für die Mitarbeitervertretung in dem Erzbistum Hamburg (MAVO)“ zu bilden.

§ 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, soweit die Mitgliedschaft nicht auf Grund dieser Satzung besteht, der Vorstand des Diözesancaritasverbandes. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) Soweit die Mitgliedschaft über die Regelung von § 5 Absatz 3 dieser Satzung vermittelt wird, wird die Mitgliedschaft nach der Satzung des jeweiligen korporativen Mitgliedes begründet und beendet.
- 3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 - c) durch den Ausschluß eines Mitgliedes.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 nicht mehr erfüllt;
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Diözesancaritasverbandes schädigt;
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang weder Beiträge gezahlt noch sonst an Aktivitäten des Diözesancaritasverbandes teilgenommen hat.
- 4) Über den Ausschluß und die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Diözesan-Caritasrat einlegen.

- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Vermögensanteile aus Mitteln des Diözesancaritasverbandes. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesancaritasverbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Zuwendungen, die einem Mitglied im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Diözesancaritasverbandes für das laufende Kalenderjahr gewährt werden, können im Falle des Ausscheidens zurückgefordert werden.

§ 8

Organe des Diözesancaritasverbandes

Organe des Diözesancaritasverbandes sind

- a) der Vorstand
- b) der Diözesan-Caritasrat.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes, der/die vom Erzbischof der Erzdiözese Hamburg ernannt und abberufen wird;
 - b) dem/der Diözesancaritasdirektor/in als dem/der stellvertretenden Vorsitzenden; er/sie wird vom Erzbischof der Erzdiözese Hamburg ernannt und abberufen;
 - c) den drei Caritasdirektor/innen der Landes-Caritasverbände in der Erzdiözese;
 - d) vier Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren vom Diözesan-Caritasrat gewählt werden; hierunter ist mindestens ein/e Vertreter/in der Fachverbände.
- 2) Die ununterbrochene Dauer der Mitgliedschaft nach Absatz 1 lit. d) ist auf zwei Amtsperioden begrenzt.
- 3) Die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Diözesan-Caritasrat zu bestätigen ist.
- 4) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Auf gemeinsamen Antrag zweier Mitglieder ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 5) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der/die Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden

und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

- 7) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden nimmt der/die Diözesancaritasdirektor/in die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden wahr.
- 8) Für die Tätigkeit im Vorstand werden keine haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnisse mit dem Diözesancaritasverband begründet.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Diözesancaritasverbandes; er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesancaritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Diözesan-Caritasrates gehören.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die eigenständige Vorbereitung der Sitzungen des Diözesan-Caritasrates sowie die Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) die verantwortliche Durchführung der Beschlüsse sowie die Umsetzung der Empfehlungen des Diözesan-Caritasrates;
 - c) die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesancaritasverbandes zu den Landes-, Regional- und Orts-/Kreisverbänden, zu den Institutionen und Gremien in der Erzdiözese Hamburg, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden auf Bundesebene;
 - d) die Erstellung und Vorlage des jährlichen Wirtschaftsplanes gemäß § 3 Abs. 2 lit. b) beim Diözesan-Caritasrat;
 - e) die Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) gemäß § 3 Abs. 2 lit. c) beim Diözesan-Caritasrat;
 - f) die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzuges des Wirtschaftsplanes und die Überwachung der Geschäftsführung des/der Diözesancaritasdirektors/in;
 - g) der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit diese Geschäfte durch den Diözesan-Caritasrat im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen sind;
 - h) die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten, soweit diese

Geschäfte durch den Diözesan-Caritasrat im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen sind;

- i) der Erlaß von Rahmensatzungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung;
 - j) die Förderung und Koordination der Aufgaben der in § 4 dieser Satzung genannten Verbände und Vereinigungen;
 - k) die Gründung, Erweiterung, Einschränkung und Schließung von Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes;
 - l) die Mitteilung des Ergebnisses der gem. § 15 Abs. 1 Lit. n)1 durchgeführten Wahlen an den Deutschen Caritasverband.
- 3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 lit. d) kann der Vorstand einen Haushaltsausschuß bilden, dem er die Vorbereitung seiner Beschlußfassung übertragen kann.
- 4) Die Geschäftsführung des Vorstandes ist regelmäßig zu überprüfen.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

Der Diözesancaritasverband wird im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Diözesancaritasdirektor/in einerseits und ein weiteres Vorstandsmitglied andererseits gemeinsam vertreten.

§ 12

(unbesetzt)

§ 13

Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die durch den/die Diözesancaritasdirektor/in geleitet wird.
- 2) Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle und der Einrichtungen des Diözesan-Caritasverbandes ist der/die Diözesancaritasdirektor/in.
- 3) Die Stellvertretung des Diözesancaritasdirektors wird im Verhinderungsfall durch den Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 14

Diözesan-Caritasrat

- 1) Der Diözesan-Caritasrat setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden, der/die zugleich der/die vom Erzbischof der Erzdiözese Hamburg sernannte Vorsitzende des Vorstandes ist;
 - b) je drei Vertretern/innen der Landes-Caritasverbände in der Erzdiözese, die von diesen nach Maßgabe ihrer Satzung aus dem Kreis der Mitglieder entsandt werden, wobei unter den Vertreter/innen jeweils nur ein hauptamtlich Be-

schäftigter des jeweiligen Landes-Caritasverbandes sein soll;

- c) je einem/einer Vertreter/in der in der Erzdiözese tätigen, vom Erzbischof von Hamburg anerkannten caritativen Fachverbände, der/die von diesen unter angemessener Berücksichtigung des verbandlichen Ehrenamtes gewählt und entsandt wird; kommt eine Entsendung durch einen Fachverband nicht zustande, so kann ein/e Vertreter/in durch den/die Vorsitzende/n berufen werden,
- d) dem/der Leiter/in der Abteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat,
- e) je einem vom Diözesan-Kirchensteuerrat, vom Diözesan-Pastoralrat und vom Priesterrat entsandten Mitglied,
- f) je einem/er Vertreter/-in jedes caritativen Ordens und jeder katholischen caritativen Schwesterngemeinschaft, die ihre Zentrale oder ihr Mutter- bzw. Provinzialhaus in der Erzdiözese haben und dort caritativ tätig sind.

Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gehören diesem jeweils für eine vierjährige Amtsperiode an; danach ist das Mandat durch die entsendende Gliederung zu erneuern. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird ihm sein Mandat durch die entsendende Gliederung entzogen, so wird die entsendende Gliederung zu einer Nachfolgeregelung aufgefordert.

- 2) Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates sind aufgrund der schriftlichen Mitteilung der entsendenden Verbände, Vereinigungen und Gremien über die jeweils satzungsgemäße Übertragung des Mandats an den Vorsitzenden stimmberechtigt im Caritasrat. Die Anzahl der Stimmrechte der Vertreter/-innen der Fachverbände (Abs. 1 lit. c) ist auf maximal acht beschränkt; soweit die Zahl der vom Erzbischof anerkannten, im Bereich der Erzdiözese Hamburg tätigen caritativen Fachverbände die Anzahl der Stimmrechte übersteigt, ist deren Zuordnung durch die Fachverbände einvernehmlich zu regeln und dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zulässig. Die Übertragung des Stimmrechtes hat in diesem Fall schriftlich zur Vorlage beim Sitzungsleiter zu erfolgen. Es können maximal zwei Stimmrechte von einem Mitglied ausgeübt werden.

- 3) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- 4) Der Diözesan-Caritasrat kann zu seinen Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Berater/-innen, insbesondere die

Abteilungs-/ Referatsleiter/-innen des Diözesan-caritasverbandes bzw. der in Sachgebieten beauftragten Fachreferenten der Gliederungen, und sonstige Gäste einladen.

- 5) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates sind nicht öffentlich.

§ 15

Aufgaben des Diözesan-Caritasrates

- 1) Der Diözesan-Caritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der verbandlichen Caritas in der Erzdiözese unter Beachtung der regionalen Besonderheiten, in den Landes-Caritasverbänden.

Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Unterstützung und Überwachung des Vorstandes;
- b) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung;
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1 Lit.d dieser Satzung;
- d) Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern;
- e) die Beschlußfassung zum Wirtschaftsplan (§ 3 Abs, 2 lit. b);
- f) die Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes über die Prüfung des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) zum Wirtschaftsplan (§ 3 Abs. 3 lit. c);
- g) die Feststellung des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) zum Wirtschaftsplan (§ 3 Abs. 3 lit c) und die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Entscheidung über Art und Umfang der Prüfung des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) zum Wirtschaftsplan (§ 3 Abs. 3 lit. c);
- i) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einer vom Diözesan-Caritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
- j) die Entscheidung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften über einer vom Diözesan-Caritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;

- k) die Regelung des Umlagewesens gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung;

- l) die Genehmigung von Rahmensatzungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung;

- m) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitglieds gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung;

- n) die Wahl der Vertreter/-innen für die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes;

- o) die Entscheidung über Satzungsänderung und Auflösung des Diözesan-caritasverbandes.

- 2) Weiterhin hat der Diözesan-Caritasrat die Aufgabe

- a) eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Diözesancaritasverbandes zu fördern sowie eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Diözesancaritasverbandes mit den im Verbandsbereich auf caritativem Gebiet Tätigen und der erzbischöflichen Verwaltung herbeizuführen;

- b) Hinweise für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;

- c) Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken.

- 3) Der Diözesan-Caritasrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

- 1) Der Diözesan-Caritasrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen, soweit dem Antrag eine Begründung beigelegt ist. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

- 2) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich eine Woche vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung entscheidet der Diözesan-Caritasrat.

- 3) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Diözesancaritasdirektor/in geleitet. Bei Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes ist ein Sitzungsleiter zu wählen, der dem Vorstand nicht angehören darf und dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

- 4) Der Diözesan-Caritasrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Diözesancaritasdirektor/in in dessen Vertretung. Mitglieder, die ihr Stimmrecht

wirksam gemäß § 14 Absatz 2 für die jeweilige Sitzung übertragen haben, gelten als anwesend. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten nur, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlußunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Diözesan-Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Diözesan-Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, soweit der Vorsitzende oder der Diözesan-Caritasdirektor in dessen Vertretung anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung zu der Wiederholungssitzung hinzuweisen.

- 5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird bei Sitzungsbeginn durch den Sitzungsleiter bestimmt.

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung des Diözesancaritasverbandes

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesancaritasverbandes können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Diözesan-Caritates beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Diözesancaritasdirektor/in in dessen Vertretung. § 16 Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefaßt und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese Hamburg. Bei Beschlußunfähigkeit gilt § 16 Abs. 4 Sätze 4 - 6 dieser Satzung.

§ 18

Aufsicht durch den Erzbischof

- 1) Der Diözesancaritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs der Erzdiözese Hamburg.

Im Rahmen dieser Aufsicht hat der Erzbischof insbesondere das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Diözesancaritasverbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Ihm sind der jährliche Wirtschaftsplan und der Verwendungsnachweis (Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vermögensübersicht) zum Wirtschaftsplan mit dem jeweiligen Prüfbericht zur Genehmigung vorzulegen.

- 2) Der Erzbischof hat das Recht
- a) zur Ernennung und Abberufung des/der Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes gemäß § 9 Abs. 1 Lit. a;

- b) zur Ernennung und Abberufung des/der Diözesancaritasdirektors/in gemäß § 9 Abs. 1 Lit. b dieser Satzung.

- 3) Der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diözesancaritasverbandes gemäß § 17 dieser Satzung;
- b) Beschlüsse über Gründung, Erwerb, Übernahme und Aufgabe von kirchlich-caritativen Einrichtungen und Betrieben;
- c) Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und über Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- d) Beschlüsse über Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen.

- 4) Der Verein ist verpflichtet, seine Geschäftsführung und sein Rechnungswesen auf Veranlassung des Erzbischofs von Hamburg durch eine von ihm benannte Prüfeinrichtung prüfen zu lassen.

§ 19

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesancaritasverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Erzdiözese Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Hamburg in Kraft.

Diese Satzung tritt damit an die Stelle der Gründungssatzung, die am 25.10.1995 beschlossen, am 10.11.1995 durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Hamburg am 15.12.1995 in Kraft getreten ist.

H a m b u r g, 18. Januar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 43

Vorläufige Kriterien zur Vergabe von Mitteln für religiöse Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Förderung
2. Verwendung der Fördergelder aus Spendenmitteln

3. Allgemeine Richtlinien zur Förderung
4. Antragsteller / Antragstellung / Antragsverfahren
5. Abrechnungsmodus und Auszahlung der Mittel
6. Antragstermin
7. Konkrete Fördermaßnahmen und Projekttypen
8. Förderpreis für eine außergewöhnliche Bildungsmaßnahme
9. Ausschluss
10. Dauer der Regelung

1. Grundsätze der Förderung

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe bezuschusst religiöse Freizeiten und religiöse Bildungsmaßnahmen in den Diaspora-Gebieten, in denen der Katholiken-Anteil an der Gesamtbevölkerung bis zu maximal 15 % beträgt. Damit fördert es die Gemeinschaft (Koinonia) von Kindern und Jugendlichen in der Diaspora. Die Bildungsarbeit ist ein Schwerpunkt der Hilfen der Diaspora-Kinderhilfe. Die vorliegenden Förderrichtlinien sollen die Umsetzung der in der Satzung festgehaltenen Ziele des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken in diesem Bereich ermöglichen. Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe behält sich jederzeit die Änderung bzw. eine weitere Differenzierung der Förderrichtlinien vor.

Die Hilfen werden anteilig vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe und dem jeweiligen Diözesan-Bonifatiuswerk gemäß den folgenden Bestimmungen gewährt.

2. Verwendung der Fördergelder aus Spendenmitteln

Die Diaspora-Kinderhilfe finanziert ihre Arbeit ausschließlich aus Spenden und aus Kollekteneingängen. Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe und die Diözesan-Bonifatiuswerke müssen daher den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Einsatz ihrer Fördermittel gewährleisten. Mit der Annahme der Fördermittel im Bereich der religiösen Bildungsmaßnahmen erkennt der Empfänger diese Verfahrenbestimmung als verbindlich an und garantiert seinerseits ausdrücklich den verantworteten Einsatz der Spendenmittel.

3. Allgemeine Richtlinien zur Förderung

- (1) In Hinblick auf Punkt 2. - Verwendung der Fördergelder aus Spendengeldern - gilt die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Besonders aufwändig erscheinende Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ermessensspielraum der Diözesan-Bonifatiuswerke.
- (2) Freizeiten und Tagungen in überwiegend katholischen Gebieten innerhalb des Bundesgebietes

werden anerkannt, soweit sie dem Kennenlernen des dortigen Glaubenslebens und dem Austausch mit Jugendlichen, Verbänden usw. aus diesen Diözesen dienen.

- (3) Anerkannt werden ferner Maßnahmen auf der holländischen Insel Ameland.
- (4) Gefördert wird weiterhin der internationale Austausch mit Jugendlichen in der nordeuropäischen Diaspora (Skandinavien) und mit Jugendlichen in der lettischen und estländischen Diaspora. Dieser soll eine besondere Begegnung mit Partnergemeinden bzw. Gruppen beinhalten oder nachweislich den ökumenischen Dialog fördern.

4. Antragsteller / Antragstellung / Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Bewilligungsempfänger, die über die für die Projektdurchführung notwendige fachliche und praktische Kompetenz verfügen.

Antragsteller aus Diaspora-Gebieten im o.g. Sinne können sein:

- Diaspora-Pfarrgemeinden und -dekanate,
- Katholische Jugendverbände,
- Diözesanstellen,
- Sonstige katholische Gruppen und Initiativen.

- (2) Eine Doppelförderung oder Mehrfachfinanzierung der Projekte ist bereits im Grundsatz auszuschließen.
- (3) Anträge sind an das zuständige Diözesan-Bonifatiuswerk bzw. die zuständige Fachstelle des jeweiligen Diaspora-Bistums zu richten.
- (4) Die beantragten Projekte sollen so vorbereitet und ausgelegt sein, dass die Zielsetzung klar erkennbar und der Erfolg der Maßnahme absehbar ist.
- (5) Bearbeitet werden nur Anträge, die mindestens folgende genauen Informationen enthalten:
 - Bezeichnung, Adresse des Antragstellers (bzw. der erstverantwortlichen Person),
 - Projektleitung, mögliche Referentinnen und Referenten,
 - Gegenstand, Titel und Ziel des Projektes, detaillierte Projektplanung,
 - Art der Gruppe,
 - Ort, Datum und Zeit
 - Teilnehmerkreis und -zahl,
 - Tagungsverlauf, Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Nachweis von identischen und teildentischen Anträgen bei anderen Förderinstituten.
- (6) Das Diözesan-Bonifatiuswerk entscheidet eigenverantwortlich über Befürwortung bzw. Ablehnung der Anträge nach sorgfältiger Prüfung gemäß den vorliegenden Richtlinien.

5. Antragstermin (Endabrechnung)

Für die Antragsbearbeitung (Endabrechnung) gilt jeweils der 15. Dezember eines Jahres als Ausschlussfrist. Später eingehende Nachweise können erst für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

6. Abrechnungsmodus und Auszahlung der Mittel

- (1) An- und Abreisetag gelten als ein Tag, es sei denn, eine Bildungsmaßnahme beginnt vor 9:00 Uhr und endet nach 17:00 Uhr.
- (2) Für Erwachsene, die bei der Durchführung der Maßnahme aktive Mitarbeit leisten, wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt, sofern sie die Gruppe ehrenamtlich und nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit begleiten.
- (3) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Antragsteller ein detaillierter Projektbericht zu erstellen und dem Diözesan-Bonifatiuswerk zuzuleiten. Dieser beinhaltet einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel, Teilnehmerzahlen und die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten. Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen.
- (4) Das Diözesan-Bonifatiuswerk zahlt dem Bewilligungsempfänger sowohl den Anteil des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken als auch den eigenen Anteil aus und verwendet in den Bewilligungsschreiben und überhaupt im Schriftverkehr den Briefkopf des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe.
- (5) Der Anteil des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe für die einzelnen Bistümer ist jährlich jeweils budgetiert und wird als Gesamtsumme überwiesen.
- (6) Halbjährlich reicht das Diözesan-Bonifatiuswerk dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken einen genauen Rechenschaftsbericht mit Auflistung der erfolgten Maßnahmen, der ausgezahlten Summen und allen relevanten Informationen ein.
- (7) Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei Publikationen über das geförderte Projekt ist auf die Förderung durch das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe hinzuweisen und ein Belegexemplar an das Werk zu übermitteln.
- (8) Nicht verbrauchte Fördermittel werden Ende des Jahres an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zurück erstattet.

7. Konkrete Fördermaßnahmen und Projekttypen

(1) TAGE RELIGIÖSER ORIENTIERUNG

Dazu zählen u.a.:

- Besinnungstage,

- Exerzitien,
- Schulentage für Schüler/innen katholischer Schulen in Norddeutschland.

Das Diözesan-Bonifatiuswerk fördert mit 1,00 €, das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe mit 3,00 € pro Tag und Teilnehmer.

(2) WALLFAHRTEN

Wallfahrten werden in den norddeutschen Diözesen pro Tag und Teilnehmer gefördert mit: Diözesan-Bonifatiuswerk 1,00 €, Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe 3,00 €.

(3) WELTJUGENDTAGE

Die Teilnahme an den Weltjugendtagen wird in den norddeutschen Diözesen mit 2,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Derzeit trägt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe diese Förderung zu 100 %.

(4) RELIGIÖSE FERIENFREIZEITEN UND ANDERE DIAKONISCHE MASSNAHMEN

Für religiöse Ferienfreizeiten und andere diakonische Maßnahmen wird ein Zuschuss von 1,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt, davon 0,40 € durch das Diözesan-Bonifatiuswerk und 0,60 € durch das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe.

(5) FAMILIENKATECHESE

In den norddeutschen Diözesen werden im Rahmen der Sakramentenkatechese auch Wochenenden mit Eltern und Kindern mit altersspezifischem Programm durchgeführt. Der Zuschuss beträgt 1,00 € (Diözesan-Bonifatiuswerk) und 3,00 € (Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe) pro Tag und Teilnehmer.

(6) KINDERBIBELTAGE

Kinderbibeltage, die nicht in den Räumen der eigenen Gemeinde veranstaltet werden, werden in Norddeutschland pro Tag und Teilnehmer mit 1,00 € (Diözesan-Bonifatiuswerk) und 3,00 € (Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe) gefördert.

(7) GRUPPENLEITERSCHULUNGEN UND SAKRAMENTENVORBEREITUNG

Unterstützt werden Maßnahmen der Sakramentenvorbereitung, Gruppenleiterschulungen sowie religiöse Wochenenden von Scholen, Ministrantinnen und Ministranten, sofern diese nicht in der eigenen Gemeinde stattfinden, mit 1,00 € pro Tag und Teilnehmer durch das Diözesan-Bonifatiuswerk und 3,00 € durch das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe.

8. FÖRDERPREIS FÜR EINE AUSSERGEWÖHNLICHE BILDUNGSMASSNAHME

- (1) Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe lobt jährlich für jedes der zuständigen Diaspora-Bistümer einen Förderpreis

für eine außergewöhnliche Diaspora-Bildungsmaßnahme im Kinder- und Jugendbereich aus. Der Preis wird in Absprache mit dem Diözesan-Bonifatiuswerk vergeben und ist im Jahresbudget enthalten.

- (2) Die Fördersumme wird von der Geschäftsführung des Bonifatiuswerkes nach Rücksprache mit dem Diözesan-Bonifatiuswerk festgelegt.
- (3) Die Summe wird jeweils nur an ein Projekt und ungeteilt ausgezahlt.
- (4) Kann der Förderpreis nicht vergeben werden, wird die bereits gestellte Summe an das Bonifatiuswerk zurück überwiesen.

9. Ausschluss

Nicht gefördert werden:

- Projekte in Verbindung mit politischen Parteien,
- Projekte, die der Zielsetzung des Bonifatiuswerkes (Satzung) widersprechen,
- Maßnahmen, die gegen die Interessen der Katholischen Kirche und der Partnerbistümer verstoßen.

10. Dauer der Regelung

(1) Inkrafttreten

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2002.

(2) Erprobung

Die Regelung gilt zur Erprobung bis zum 31.12.2002. In der Zeit der Erprobungsmaßnahme reflektieren die Diözesan-Bonifatiuswerke und das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gemeinsam die Erfahrungen des Projekts.

Anträge sind zu richten an: Erzbischöfliches Amt Kiel, Diözesanes Bonifatiuswerk, Frau Dagmar Krause, Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel, Tel. 0431-6403-602.

H a m b u r g, 30. Januar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 44

Ausbildungskurs Kommunionhelfer/-innen 27./28. April 2002

Für den in Kloster Nütschau stattfindenden April-Kurs sind alle Plätze bereits ausgefüllt.

Der danach mögliche Kurs findet am 9./10. November 2002 statt. Anmeldungen hierzu können in der Pastoralen Dienststelle, Fr. Maier-Pirch, Tel.: 040/24877-334, Fax:-333 abgegeben werden.

H a m b u r g, 22. Januar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 45

Ausbildung zum Leiter / zur Leiterin von Wort-Gottes-Feiern

Die Pastorale Dienststelle bietet zum ersten Mal auf Diözesanebene einen Liturgiekurs an, der Männer und Frauen zu Leitern bzw. Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern ausbildet. Der Pfarrer kann in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. Kirchengemeinderat Gemeindemitglieder zu diesen Kurs anmelden.

Die Ausbildung umfasst drei Wochenenden und zwei Regionaltreffen. Am Ende des Kurses bekommen die Teilnehmenden ein Zertifikat.

Termine: 15./16. März 2002, 26./27. April 2002, 8./9. November 2002 im Kloster Nütschau

Anmeldungen bitte schriftlich bei: Frau Edith Gehle, Pastorale Dienststelle, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg

bei Nachfragen bitte wenden an: Frau Ursula Nielen 040 / 24 87 73 37

H a m b u r g, 22. Januar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 46

Neuer Schematismus

In diesen Tagen erscheint die 3. Ausgabe des Schematismus des Erzbistums Hamburg. Er kann zum Preis von 12,50 € zzgl. Versandkosten in der Verlagsbuchhandlung des St. Ansgar-Verlages (Tel. 040/28407040) bestellt werden.

H a m b u r g, 29. Januar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 47

Warnung vor Edmond (André) Ibrahim Khalil Haddad

Die Apostolische Nuntiatur warnt vor den Aktivitäten des oben genannten Khalil Haddad. Dieser ist jordanischer Staatsbürger und gibt sich in Klöstern und geistlichen Häusern als Bischof aus und bittet um Geld, Messstipendien und Unterkunft. Dabei versucht er, mit religiösen Objekten und Gefäßen sowie mit liturgischen Paramenten Geschäfte zu machen.

In Wirklichkeit handelt es sich um einen Betrüger von etwa 60 Jahren aus der Stadt Irbed, dem es gefällt, sich als katholischer Bischof auszugeben, um die Gutgläubigkeit der Leute auszunützen. Außerdem scheint der falsche Bischof einige Probleme mit den

Behörden seines Heimatlandes zu haben.

H a m b u r g, 30. Januar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

21. Dezember 2001

S c h i e m a n n, Winfried, Dechant, Propst der Prostei St. Anna, Schwerin und Pfarrer von Schwerin-Lankow, St. Martin, auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 31.12.2001 vom Amt des Dechanten des Dekanates Schwerin entpflichtet.

14. Januar 2002

H a t t w i g, Frank, Pastoralreferent in der Gefängnis-seelsorge für die Region Schleswig-Holstein, mit Wirkung vom 1.2.2002 als Jugendreferent des Dekanates Eutin, entpflichtet.

15. Januar 2002

S i m o n, Erich, hauptberuflicher Diakon in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein, mit Wirkung vom 1.3.2002 zivilrechtlich in den Ruhestand versetzt.

R z a n i e c k i, Gerard, Pfarrer in Niebüll, St. Gertrud und Wyk, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 1.2.2002 in das Erzbistum Hamburg inkardiniert.

M e n z e l S J, P. Josef, Dreilützwow, aus dem Dienst des Erzbistums ausgeschieden.

29. Januar 2002

W ä t j e r Dr., Jürgen, Pfarrer in Wismar, St. Laurentius, wurde nach erfolgter Wahl zum Dechanten des Dekanates Schwerin ernannt.

S c h w i e n t e k, Peter, Pfarrer in Grevesmühlen, Sel. Niels Stensen und Klütz, Mariä Himmelfahrt, zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Schwerin für die Dauer der Amtszeit des Dechanten ernannt.

30. Januar 2002

Kant SAC, P. Konrad, Pastor in Hamburg-Rahlstedt, Mariä Himmelfahrt, mit Wirkung vom 30.4.2002 entpflichtet und von seinem Ordensoberen abberufen.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

29. Oktober 2001

M ü l l e r, Ulrich, Kaplan in Melle, St. Matthäus,

Melle-Buer, Maria von der Immerwährenden Hilfe, sowie Melle-Sondermühlen, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit sofortiger Wirkung zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Grönenberg.

7. November 2001

F i s c h e r, Dr. Claus, Pfarrer in Bremen, St. Georg. Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

14. November 2001

B r o x t e r m a n n, Dieter, Pfarrer in Osnabrück, St. Pius. Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

S t e n z a l y, Heinrich, Krankenhauspfarrer in den Krankenhäusern der Freien Hansestadt Bremen sowie rector ecclesiae der Kapelle des St.-Josef-Stiftes Bremen. Zum 1. Juni 2002 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

26. November 2001

B ö l l e, Lydia, Pastoralreferentin zur Mitarbeit im Päpstlichen Werk für Berufe der Kirche - PWB - sowie mit Aufgaben in der Gemeinde St. Wiho zu Osnabrück beauftragt, mit Wirkung vom 1. Februar 2002 als Pastoralreferentin zur Mitarbeit in den Katholischen Berufsbildenden Schulen im Wilhelmstift zu Osnabrück, unter Beibehaltung der Tätigkeit als Mitarbeiterin im Päpstlichen Werk für Berufe der Kirche.

G r o ß e H a r m a n n, Sr. Ute, Gemeinschaft "Verbum Dei", mit Wirkung vom 1. Januar 2002 zur Gemeindefreferentin in Merzen, St. Lambertus, sowie Voltlage, St. Katharina.

30. November 2001

W i e h, Dr. Hermann, Pfarrdechant in Osnabrück, St. Johann, wurde nach erfolgter Wahl mit Wirkung vom 1. Januar 2002 zum Dechanten des Dekanates Osnabrück ernannt.

O b e r m e y e r, Hans-Jürgen, Pfarrer in Osnabrück, St. Elisabeth, sowie Kamerar des Dekanates Osnabrück wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002 erneut zum Kamerar des Dekanates Osnabrück für die Dauer der Amtszeit des Dechanten ernannt.

7. Dezember 2001

H ö l s c h e r, Rudolf, Pfarrer in Osnabrück, St. Barbara, mit Wirkung vom 1. Februar 2002 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

03. Januar 2002

V o o r w o l d, Heinrich, Diakon in Moormerland, Mariä Himmelfahrt, mit Wirkung vom 01. Mai 2002 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

B e c k w e r m e r t, Ulrich, Pfarrer in Osnabrück, Dom St. Petrus, mit Wirkung vom 01. März 2002 zusätzlich zum Pfarrer von Osnabrück, St. Barbara.

04. Januar 2002

G e l l n e r, Joachim Pfarrer in Bad Iburg, St. Clemens sowie Bad Iburg-Glane, St. Jacobus der Ältere, mit Wirkung vom 01. Juni 2002 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

07. Januar 2002

L e m p e r, Matthias, Gemeindefereferent in Quakenbrück, Unbefleckte Empfängnis Mariens sowie Badbergen, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 15. April 2002 zum Dekanatsjugendreferenten des Dekanates Vörden.

W a l t e r b a c h, Reinhard, Pfarrer in Haren, St. Martinus, Haren-Altharen, Herz Jesu sowie Dechant des Dekanates Haren, wurde nach erneuter Wiederwahl rückwirkend zum 01. Dezember 2001 zum Dechanten des Dekanates Haren ernannt.

V o ß h a g e, Gerhard, Pfarrer in Twist-Schöningsdorf, St. Franziskus, Twist-Hebelermeer, St. Vinzenz von Paul sowie Kamerar des Dekanates Haren, wurde rückwirkend zum 01. Dezember 2001 erneut zum Kamerar des Dekanates Haren für die Dauer der Amtszeit des Dechanten ernannt.

15. Januar 2002

S c h e p e r s, Walburga, Gemeindefereferentin in Groß Hesepe, St Nikolaus, scheidet mit Wirkung vom 01. März 2002 aus dem Dienst des Bistums aus.

17. Januar 2002

K u i t e r, Arnold, Pfarrer und Moderator in Bremen, St. Johann und St. Elisabeth, mit Wirkung vom 01. Juli 2002 zum Pfarrer in Bad Iburg-Glane, St. Jacobus der Ältere sowie Bad Iburg, St. Clemens.

L ü t t e l, Ansgar, Propst und Pfarrer in Bremen St. Johann und St. Elisabeth, wurde mit Wirkung vom 01. August 2002 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Bremen, St. Elisabeth, entpflichtet.

18. Januar 2002

L i n t k e r, Bernhard, Jugendpastor und Studentenfarrer in Bremen sowie Schulseelsorger an der St.-Johannis-Schule, Bremen, mit Wirkung vom 01. August 2002 zum Pfarrer in Bremen, St. Johann solidarisch mit Herrn Propst Ansgar Lüttel, unter Wahrnehmung der Aufgaben des Moderators sowie zum Pfarrer in Bremen, St. Elisabeth.

Todesfall

15. Januar 2002

d e O l i v e i r a P o n t e s, Nelson, Pfarrer der Mission cum cura animarum für die Katholiken portugiesischer Sprache in den Dekanaten Bremen und Twistingen, geboren am 6. Januar 1931 in Franco/Mirandela, zum Priester geweiht am 7. April 1957 in Braga (Portugal).

Anschriftenänderungen

Menzel SJ, P. Josef, Dreilützow, hat seinen Wohnsitz nach 14089 Berlin-Kladow, Am Schwemmhorn 3a, Peter Faber-Kolleg, verlegt.

Pfarrer i.R. Helmut Liedeka hat eine neue Anschrift: 23568 Lübeck, Heisenbergweg 7, Tel. 0451-5809950

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar,
Herrengaben 4, 20459 Hamburg
